

CORONA-UPDATE

22.01.2021

Steuern

Wirtschaft

Finanzen

Recht



PLANARIS

STEUERBERATER · WIRTSCHAFTSPRÜFER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN



PLANARIS

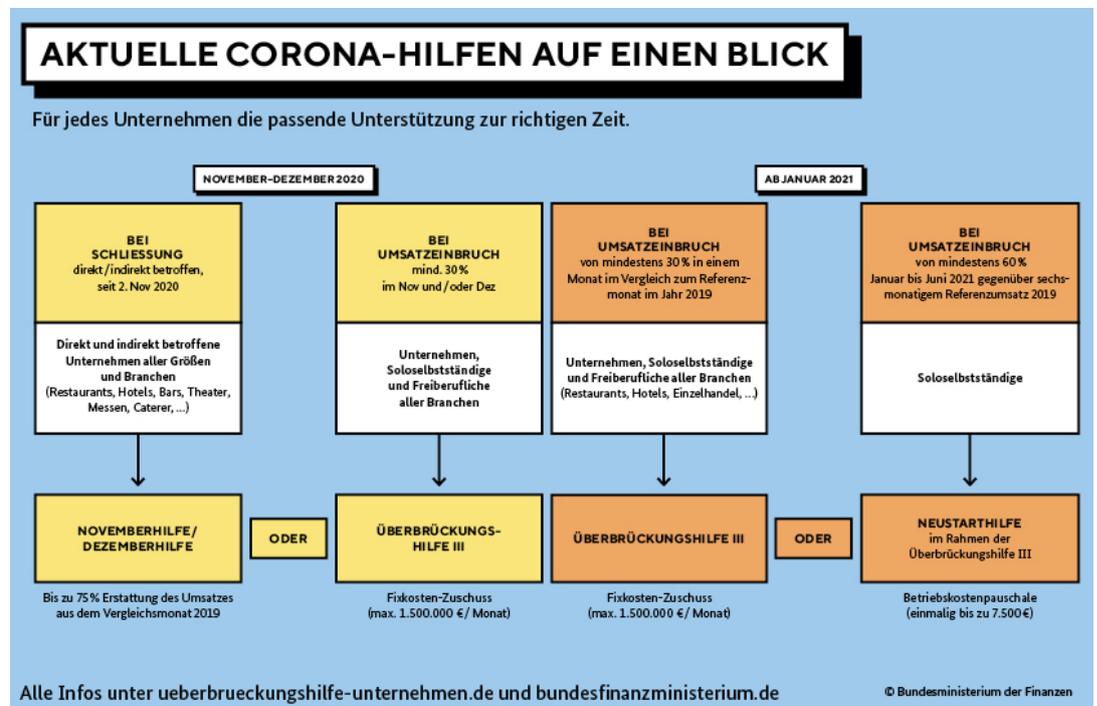
STEUERBERATER · WIRTSCHAFTSPRÜFER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Aktuelle Corona-Hilfen

Aktuelle Corona-Hilfen auf einen Blick

Im turbulenten Corona-Alltag verliert man schnell den Überblick über die aktuellen Corona-Hilfen. Das Bundesfinanzministerium hat alle Hilfsmaßnahmen in einer Übersicht zusammengefasst:



<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2021-01-19-ueberbrueckungshilfe-verbessert.html>

Überbrückungshilfe III erneut angepasst

Bundesfinanzministerium passt Überbrückungshilfe III erneut an

Die Zugangsvoraussetzungen und das Fördervolumen für die Überbrückungshilfe III werden angepasst. Gezielte Regelungen für besonders betroffene Branchen wie der Einzelhandel und die Reisebranche werden eingeführt. Die Neustarthilfe für Soloselbstständige wird ebenfalls angepasst.



PLANARIS

STEUERBERATER · WIRTSCHAFTSPRÜFER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Durch die Anpassungen soll die Überbrückungshilfe III und deren Beantragung deutlich einfacher werden und einem größeren Kreis an Unternehmen zur Verfügung stehen.

Zu den wichtigsten Änderungen zählen u.a.:

Zugang zur Überbrückungshilfe III:

- Antragsberechtigung bei Umsatzeinbruch in einem Monat von mindestens 30 %
- Für Unternehmen mit Jahresumsatz von bis zu 750 Mio. €

Fördervolumen und Abschlagshöhe werden erhöht:

- Bis zu 1,5 Mio. € Überbrückungshilfe pro Monat
- Abschlagszahlungen von bis zu 100.000 €
- Überbrückungshilfe III auch für November und Dezember 2020

Gezielte Regelungen für besonders betroffene Branchen:

- Einzelhandel: Abschreibungen auf Saisonware können zu 100 % als Fixkosten angesetzt werden
- Reisebranche: Umfassende Berücksichtigung von Kosten und Umsatzausfällen durch Absagen und Stornierungen

Hilfen für Soloselbstständige verbessert:

- Neustarthilfe auf einmalig 50 % des Referenzumsatzes verdoppelt
- Maximale Betriebskostenpauschale auf 7.500 € erhöht

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2021-01-19-ueberbrueckungshilfe-verbessert.html>



PLANARIS

STEUERBERATER · WIRTSCHAFTSPRÜFER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer

Erleichterung bei der Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer

Die Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer soll auch für das Jahr 2021 ausgesetzt werden können, wenn das jeweilige Unternehmen stark von der Coronavirus-Krise betroffen ist. Dies erfuh die Deutsche Presse-Agentur aus Regierungskreisen.

Das Finanzamt hat Unternehmern auf Antrag die Fristen für die Abgabe der Voranmeldungen und für die Entrichtung der Vorauszahlungen um einen Monat zu verlängern (§ 46 UStDV). Die Fristverlängerung ist bei einem Unternehmer, der die Voranmeldungen monatlich abzugeben hat, unter der Auflage zu gewähren, dass dieser eine Sondervorauszahlung auf die Steuer eines jeden Kalenderjahrs entrichtet (§ 47 UStDV).

Die Verlängerung sei ein deutliches Zeichen zur Unterstützung von Unternehmen und ihrer Liquidität, hieß es. Bereits im vergangenen Jahr war die Sondervorauszahlung wegen der Krise ausgesetzt worden.

Wir informieren Sie, sobald hier eine finale Entscheidung Seitens der Finanzverwaltung getroffen wurde und unterstützen Sie gerne bei der Antragstellung.

Das Prozedere wäre dann wie im letzten Jahr mehrstufig:

1. Meldung des sog. 1/11
2. Zahlung der Dauerfristverlängerung
3. Erstattungsantrag beim Finanzamt

Die Wirkungsweise der Dauerfristverlängerung bleibt trotz Rückzahlung bestehen!

<https://www.cducsu.de/presse/pressemitteilungen/umsatzsteuer-sondervorauszahlung-aussetzen>

https://www.haufe.de/steuern/gesetzgebung-politik/erleichterung-bei-sondervorauszahlung-zur-umsatzsteuer-fuer-2021_168_534432.html



PLANARIS

STEUERBERATER · WIRTSCHAFTSPRÜFER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

<p>LUF-Betriebe: Verlängerung der Steuererklärungsfristen 2019</p>	<p>Verlängerung der Steuererklärungsfristen 2019 auch für landwirtschaftliche Betriebe</p> <p>Die Koalitionsfraktionen nehmen in ihre Gesetzesinitiative zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist auch eine Regelung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe auf. Die Steuererklärungsfrist für beratene land- und forstwirtschaftliche Betriebe soll danach bis zum Ende des Jahres 2021 verlängert werden.</p> <p>Hintergrund hiervon ist, dass die Corona-Pandemie auch bei Land- und Forstwirten erheblichen Arbeits- und Beratungsmehraufwand verursacht. Neben den originären Aufgaben sind Anträge auf Corona-Hilfen zu stellen und viele steuerliche- und betriebswirtschaftliche Fragen zu klären.</p> <p>Die Koalitionsfraktionen haben sich deshalb dazu entschlossen, in ihre Gesetzesinitiative zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019 auch eine Regelung für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe aufzunehmen.</p> <p>Es ist daher geplant, die Steuererklärungsfrist für den Veranlagungszeitraum 2019 für beratene land- und forstwirtschaftliche Betriebe vom 31.7.2021 auf den 31.12.2021 zu verlängern.</p> <p>Der Gesetzentwurf soll am 28.1.2021 vom Bundestag in 2./3. Lesung verabschiedet werden. Danach muss der Bundesrat dem Vorhaben noch zustimmen, die nächste Sitzung findet am 12.2.2020 statt.</p> <p>Quellen: u.a. SPD-Bundestagsfraktion, Pressemitteilung v. 18.1.2021 sowie Bundestag online (il)</p> <p>https://www.spdfraktion.de/presse/pressemitteilungen/verlaengerung-steuererklarungsfrist-land-forstwirtschaftliche-betriebe</p>
<p>Aussetzung der Insolvenzantragspflicht</p>	<p>Bundesregierung: Weitere Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zur Auszahlung finanzieller Hilfen</p> <p>Die Bundesregierung hat am 20.1.2021 die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vorgelegte Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD beschlossen,</p>



PLANARIS

STEUERBERATER · WIRTSCHAFTSPRÜFER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

die eine Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes (COVInsAG) vorsieht.

Dies ist darin begründet, dass durch die Folgen der anhaltenden Corona-Pandemie auch Unternehmen in finanzielle Schwierigkeiten geraten, die tragfähige Geschäftsmodelle haben und vor der Pandemie erfolgreich am Markt tätig waren. Der Staat stellt ihnen ein Bündel an Corona-Hilfsmaßnahmen zur Verfügung, um Liquiditätsengpässe zu überbrücken. Die Prüfung der Anträge nimmt jedoch Zeit in Anspruch, deshalb sind die Hilfen vielfach noch nicht zur Auszahlung gekommen – hierüber haben wir in unseren letzten Corona-Updates berichtet.

Die nun beschlossenen Änderungen sehen daher vor, die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht von derzeit 31.1.2021 bis zum 30.4.2021 zu verlängern. Diese Verlängerung soll den Schuldnern zugutekommen, die einen Anspruch auf finanzielle Hilfen aus den aufgelegten Corona-Hilfsprogrammen haben und deren Auszahlung nach der Beantragung noch aussteht.

Voraussetzung ist, dass die Hilfe bis zum 28.2.2021 beantragt wird, es sei denn eine Beantragung der Hilfen ist aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen bis zum 28.2.2021 nicht möglich.

Weiterhin gilt die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nur, wenn

- die Krise des Unternehmens pandemiebedingt ist,
- mit einer Auszahlung der Hilfen zu rechnen ist und
- hierdurch eine Überlebenschance für das Unternehmen besteht.

Wenn ein Unternehmen von einem Insolvenzantrag absieht, obwohl die Voraussetzungen für eine Aussetzung nicht vorliegen, handelt die Geschäftsleitung pflichtwidrig. Dies kann sowohl eine Haftung als auch eine Strafbarkeit der Geschäftsleitung begründen.

Das Vorhaben muss noch das weitere Gesetzgebungsverfahren durchlaufen. Die geplanten Regelungen sollen rückwirkend ab dem 1.2.2021 gelten.

Quelle: BMJV, Pressemitteilung v. 20.1.2021 (II)

<https://datenbank.nwb.de/Dokument/Anzeigen/846395/>



PLANARIS

STEUERBERATER · WIRTSCHAFTSPRÜFER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Corona-Arbeits-
schutzverordnung

Arbeitsrecht - Corona-Arbeitsschutzverordnung

Mit der neuen Corona-Arbeitsschutz-Verordnung werden Arbeitgeber verpflichtet, ihren Beschäftigten Homeoffice anzubieten, soweit dem keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Verordnung soll bereits in der kommenden Woche (4. KW) in Kraft treten und zunächst befristet bis zum 15.3.2021 gelten.

Die Corona-Arbeitsschutzverordnung umfasst unter anderem folgende Punkte:

- Arbeitgeber werden verpflichtet, ihren Mitarbeitenden eine Arbeit im Homeoffice anzubieten, soweit keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Diese sind nicht verpflichtet, Homeoffice zu nutzen.
- Für Mitarbeitende, die nicht im Homeoffice arbeiten können, haben die Arbeitgeber durch geeignete Maßnahmen den gleichwertigen Schutz sicherzustellen.
- Betriebsbedingte Zusammenkünfte mehrerer Personen sind auf ein Minimum zu reduzieren
- In Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten sollen möglichst kleine Arbeitsgruppen gebildet und wenn möglich zeitversetzt gearbeitet werden.
- Für das Arbeiten im Betrieb müssen Arbeitgeber medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken zur Verfügung stellen, wenn Anforderungen an Räume oder Abstand aus bestimmten Gründen nicht eingehalten werden können.

Die zuständigen Arbeitsschutzbehörden können die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung im Einzelfall durch behördliche Anordnungen durchsetzen und Verstöße notfalls auch mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 30.000 € ahnden.

Link zur Arbeitsschutzverordnung:

<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html>

<https://datenbank.nwb.de/Dokument/Anzeigen/846605/>